



Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.


Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [ThürBO](#) »Landesbauordnung Thüringen«
vom 29.7.2022, veröffentlicht am 25.8.2022


Energie

 Neu: [EnSikuMaV](#) »Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung«
vom 26.8.2022, veröffentlicht am 31.8.2022

Finden Sie nicht, dass ein paar Bindestriche im Namen der Verordnung kein Fehler gewesen wären? 😊

Die Verordnung gilt seit 1.9.2022 und (voraussichtlich) bis zum 28.2.2023. Unsere Kunden zum Rechtsverzeichnis haben wir darüber bereits gleich nach der Veröffentlichung informiert.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Neu: [EnSimiMaV](#) »Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung«
vom 23.9.2022

Noch eine Verordnung mit unaussprechlichem Namen. 😊
Die Verordnung gilt ab 1.10.2022 und bis zum 30.9.2024.

Heizungsanlagen prüfen und optimieren

Die Verordnung verpflichtet Gebäudeeigentümer in den nächsten beiden Jahren, Maßnahmen zur Verbesserung erdgasbetriebener Heizungsanlagen in ihren Gebäuden zu treffen. Sie müssen unter anderem ihre Heizungseinstellungen prüfen und ggf. optimieren. Gaszentralheizungen in größeren Gebäuden müssen hydraulisch abgeglichen, technisch veraltete, ineffiziente Heizungspumpen ausgetauscht werden.

Energieeffizienz steigern

Unternehmen sind verpflichtet, solche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz unverzüglich umzusetzen, die im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie Energieaudits als wirtschaftlich identifiziert wurden. Die Wirtschaftlichkeit ist dann gegeben, wenn sich – begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren – bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Die Pflichten gelten nicht für Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr betrug. *Quelle: Bundesrat*



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Sicherheit



Änderung: ArbSchG »Arbeitsschutzgesetz«
vom 16.9.2022

Die Änderung betrifft die Verordnungsermächtigung zum Erlass der Corona-ArbSchV bzw. das automatische Außerkraftsetzen derselben zum 7.4.2023.



Neu: Corona-ArbSchV »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung«
vom 26.9.2022


Die Verordnung gilt ab dem 1.10.2022 und bis zum 7.4.2023. Die Inhalte dürften Ihnen bekannt vorkommen ☺:

- Grundlage ist die betriebliche Gefährdungsbeurteilung und das betriebliche Hygienekonzept
- Umsetzung der AHA+L-Regel an den Arbeitsplätzen,
- Verminderung der betriebsbedingten Personenkontakte, etwa durch Reduzierung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen – etwa durch Homeoffice,
- Maskenpflicht überall dort, wo technische und organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz allein nicht ausreichen,
- Testangebote für alle in Präsenz arbeitenden Beschäftigten.
- Unterstützung der Beschäftigten unterstützen, Impfangebote wahrzunehmen.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Umwelt allgemein

 Änderung: [SächsUIG](#) »Sächsisches Umweltinformationsgesetz«
vom 19.8.2022

Sonstiges

 Änderung: [BetrVerfG](#) »Betriebsverfassungsgesetz«
vom 16.9.2022

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 16.9.2022

Das Gesetz regelt die Maßnahmen, die im Winter (1.10.2022 bis zum 7.4.2023) ergriffen werden bzw. ergriffen werden können, um die Bevölkerung, vor allem die vulnerablen Gruppen, vor COVID-19 zu schützen. Sie kennen die Inhalte aus der Presse.

Für unsere Kunden enthält das IfSG diesbezüglich keine direkten Anforderungen. Dazu gibt es die Corona-ArbSchV (siehe vorn).

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Neu: [EnSikuMaV](#) » Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung«
vom 26.8.2022, veröffentlicht am 31.8.2022, gültig ab 1.9.2022, gültig bis 28.2.2023


§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. **Arbeitsstätte:**
ein Arbeitsraum oder ein anderer Ort in einem Gebäude auf dem Gelände eines Betriebes,
2. **Arbeitsraum:**

 Nebenstehend finden Sie den (fast) vollständigen Text der Verordnung. Es fehlen nur die Paragraphen, die sich an Privathaushalte richten. Übernehmen Sie die für Sie relevanten Passagen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

- ein Raum, in dem mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist,
3. **öffentliches Gebäude:**
ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; dabei gilt ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft als öffentlich, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht,
 4. **Wohngebäude:**
Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich eines Wohn-, Alten- oder Pflegeheims sowie einer ähnlichen Einrichtung,
 5. **Nichtwohngebäude:**
Gebäude, das nicht unter Nummer 4 fällt,
 6. **Gemeinschaftsfläche:**
Fläche, die nicht dem Aufenthalt von Personen dient, insbesondere ein Treppenhaus, ein Flur oder eine Eingangshalle sowie ein Lager- oder Technikraum. Nicht zu diesen Flächen zählen Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume.

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

§ 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

(2) Ausgenommen von dem Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen [...] sind außerdem

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten oder
3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

§ 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In einem Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,

3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

(2) Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolge derer die in Absatz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

(3) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden für

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten und
3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

(4) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

§ 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehört.

(3) Ausgenommen von den Temperaturbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind:

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und

- weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

§ 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

(1) Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

§ 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

- Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
- Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und
- Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

Können diese Informationen innerhalb der Frist [...] nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen [...] auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung [...] ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen [...] sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau [...] erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen [...] mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022

zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß [...] mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen [...], so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung [...] ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen [...] sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus [...] von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach [...] gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der [...] genannten Frist auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz »80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel« inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten [...] erhalten haben.

§ 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

§ 11 Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

§ 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten

Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten die in § 6 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

 Neu: EnSimiMaV »Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung« vom 23.9.2022, gültig ab 1.10.2022, gültig bis 30.9.2024

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.



Übernehmen Sie die für Sie zutreffenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach.

§ 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden oder
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung [...] sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,
2. die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und Information des Betreibers, dazu insbesondere zu Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkungen, Anwesenheitssteuerungen,

3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.
6. Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung [...] ist in Textform festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen [...] feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen [...], insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfungsarbeiten oder einer Feuerstätten-schau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen [...] ist § 3 anzuwenden. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.

(4) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

1. Schornsteinfeger,
2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer [...] sowie Ofen- und Luftheizungsbauer [...] oder
3. Energieberater [...].

(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist. [...]

§ 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

(1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen

1. bis zum 30. September 2023
 - a. in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche oder
 - b. in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten.
2. bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
2. innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht oder
3. das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

(3) [...] Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen. [...]

§ 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

(1) Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des [EDL-G] sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen [EDL-G] alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen, um die Energieeffizienz ihrem Unternehmen unverzüglich zu verbessern. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die nach Absatz 1 umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden.

(3) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen [...] sind nicht für Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des BImSchG genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen [...] sind zudem nicht für Unternehmen anzuwenden, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr betrug.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

★ Neu: Corona-ArbSchV »SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung« vom 26.9.2022, gültig ab 1.10.2022, gültig bis 7.4.2023

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Ziel, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

(2) Abweichende und weitergehende Vorschriften des Bundes und der Länder zum Infektionsschutz, [...] sowie die Arbeitsschutzverordnungen [...], insbesondere Regelungen der Biostoffverordnung, bleiben unberührt.

(3) Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel [...] zu berücksichtigen. Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der BAuA sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.

§ 2 Betriebliches Hygienekonzept

(1) Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung [...] hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept ist auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

(2) Bei der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere die folgenden Maßnahmen zu prüfen:

1. die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen,
2. die Sicherstellung der Handhygiene,
3. die Einhaltung der Hust- und Niesetikette,
4. das infektionsschutzgerechte Lüften von Innenräumen,
5. die Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten,
6. das Angebot gegenüber Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten in ihrer Wohnung auszuführen, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen,
7. das Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos sich regelmäßig kostenfrei [...] zu testen. [...]

(3) Sofern die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichen, muss der Arbeitgeber seinen Beschäftigten medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder die in der Anlage bezeichne-

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen in bewährter Weise nach.

ten Atemschutzmasken bereitstellen. Diese Masken sind von den Beschäftigten zu tragen. Beschäftigte, die ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, sind von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen.

(4) Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.

§ 3 Schutzimpfungen

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Der Arbeitgeber hat die Betriebsärzte und die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.


(2) Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

 Geplante Änderung 4. BImSchV hinsichtlich der Anhebung des Schwellenwerts bei der Lagerung von Flüssiggas

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ausgehend davon wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei ergab eine Neubewertung des Beeinträchtigungspotenzials der Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen, die in Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, dass bei einigen dieser Anlagen die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausreichend ist.

Der Entwurf sieht für Anlagen zur Lagerung bestimmter entzündbarer Gase die Anhebung des Schwellenwertes vor, bis zu dem ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Dieser soll bei 50 Tonnen liegen. *Quelle: BR-Drucksache 424/22 vom 31.08.2022*

Hinweis: für den ebenfalls identifizierten Anpassungsbedarf an der 30. BImSchV und der 44. BImSchV wurden separate Verordnungsentwürfe vorgelegt.

Geplante Änderungen am EnergieStG und am StromStG

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) erhalten im Energie- und im Stromsteuerrecht u.a. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG). Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den UPG, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 % der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw. -Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzungen sind, dass diese Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben und die Bundesregierung jeweils festgestellt hat, dass die jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht wurden. Diese Steuerbegünstigung ist nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt. Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft beinhaltet Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität lediglich bis zum Jahr 2020. Das Erreichen der Zielwerte für die Energiereduktion ist Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleichs.

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr verlängert wird. Allerdings sollen Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren. *aus: [Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 459/22 vom 16.9.2022](#)*

Deshalb ist vorgesehen, dass der § 10 StromStG bzw. der § 55 EnergieStG ergänzt wird:

Die Steuerentlastung soll für das Antragsjahr 2023 nur gewährt werden, wenn das Unternehmen - zusätzlich zu den bisher schon geforderten Bedingungen (Energiemanagementsystem oder vergleichbare Systeme) hinaus - die Bereitschaft erklärt, alle im EMS als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

Änderungen am ADR

Wenn Sie es nicht erwarten können, sich mit den Änderungen des ADR 2023 zu befassen, dann finden Sie bei [umwelt-online](#) bereits die [deutsche Übersetzung](#), des entsprechenden internationalen Dokuments.

Hintergrundinformationen

Rekordnachfrage BEG: In diesem Jahr bereits mehr als 600.000 Anträge

Mit fast der doppelten Anzahl an BEG-Anträgen als im Vorjahr müssen sich Antragsteller auf deutlich längere Bearbeitungszeiten einstellen. Das BAFA hat bereits mehrere zusätzliche Maßnahmen gestartet, um die Bearbeitung weiter zu beschleunigen.

Die Rekordnachfrage mit bereits mehr als 600.000 Anträgen für die BEG Einzelmaßnahmen in 2022 zeigt das enorme Interesse an der energetischen Gebäudesanierung in Deutschland. Fast die Hälfte der Anträge wurde zudem seit der Ankündigung der BEG Reform am 27.7.2022 bis zum 14.8.2022 gestellt. Dabei basierten rund 90 % der be-

antragten Wärmeerzeuger in 2022 auf erneuerbaren Energien (Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe, Wärmenetze).

Wichtig ist: Jeder Antrag wird bearbeitet. Das BAFA meldet sich aktiv, wenn Rückfragen zu Anträgen bestehen oder Dokumente nachgereicht werden müssen. Mit einer elektronischen Statusabfrage kann zudem seit kurzem der Stand des eigenen Antrags digital eingesehen werden.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller können mit der Maßnahme ab Antragsstellung auf eigenes finanzielles Risiko beginnen und müssen nicht auf einen Bescheid des BAFA warten. *Quelle: [Pressemitteilung BAFA \(gekürzt\)](#)*



Fernwärme aus Erneuerbaren Energien:

Antragsverfahren für Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gestartet

Ab 15. September 2022 können Anträge für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze beim BAFA gestellt werden.

Grüne Fernwärmenetze erlauben die effiziente Versorgung von Verbraucherinnen und Verbrauchern mit erneuerbaren Energien und unterstützen damit die Erreichung der Klimaziele. Zudem verringern sie die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen. Die BEW des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zielt dabei auf Wärmenetze insgesamt und orientiert die Förderung auf zwei Bereiche: Zum einen, den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien und Abwärme, zum anderen den Ausbau und die Transformation bestehender Netze.

Die vier Module des Förderprogramms ergänzen einander in folgender Weise:

In **Modul 1** werden Transformationspläne und Machbarkeitsstudien zur Transformation bzw. Neubau von Wärmenetzsystemen gefördert. Diese müssen auf die Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten ausgerichtet sein. Mit der systemischen Förderung wird der Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme ge-

speist werden, sowie die Transformation von Bestandsinfrastrukturen zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen unterstützt.

Modul 2 fördert grundsätzlich alle Maßnahmen von der Installation der Erzeugungsanlagen über die Wärmeverteilung bis zur Übergabe der Wärme an die versorgten Gebäude. Dabei werden maximal 40 % der förderfähigen Kosten über einen Zuschuss für Investitionen in Erzeugungsanlagen und Infrastruktur gefördert.

Modul 3 ergänzt den systemischen Ansatz durch kurzfristig umsetzbare Einzelmaßnahmen wie z. B. Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen.

Modul 4 bietet eine Betriebskostenförderung für (i) die Erzeugung von erneuerbarer Wärme aus Solarthermieanlagen sowie (ii) für strombetriebene Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen. Dieses Modul kann sowohl für den Neubau von Wärmenetzen als auch bei transformierten Bestandsnetzen beantragt werden.

Die Webseite des BAFA bietet alle Informationen zu den Fördermodulen und dem Antragsverfahren der [Bundesförderung für effiziente Wärmenetze \(BEW\)](#). *Quelle: [Pressemitteilung des BAFA](#).*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 208-016](#) »Die Verwendung von Leitern und Tritten«
- [FBHM-127](#) »Sichere Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen«
- [FBVW-504](#) »Erläuterungen zur Umsetzung der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) an Innenraumarbeitsplätzen«

- [IAG Praxishilfe](#) »Hybride Seminare – didaktische Ansätze und Methoden«
- [IFA Nr. 0429](#) »Biostoffbelastung wassergemischter Kühlschmierstoffe«
- [IFA Nr. 0430](#) »Anforderungen an sichere Pneumatikleitungen«
- [IFA Nr. 0432](#) »Gefahrstoffe in Gießereien«

Erklärvideo zum Durchgangsarztverfahren

Grundsätzlich gilt: Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall müssen Verletzte eine Durchgangsarztin oder einen Durchgangsarzt (D-Ärztin/D-Arzt) aufsuchen. Durchgangsarztinnen und -ärzte sind Fachärztinnen und -ärzte für Chirurgie oder Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallmedizin. Neben der erforderlichen personellen, räumlichen und medizinisch-techni-

schen Praxisausstattung müssen sie eine ständige unfallärztliche Bereitschaft gewährleisten. Sie führen die fachärztliche Erstversorgung durch und entscheiden, ob eine Weiterbehandlung durch die Hausärztin oder den Hausarzt ausreicht oder ob eine fachärztliche Behandlung notwendig ist. Das [Video](#) richtet sich in erster Linie an Medizinerinnen und Mediziner. *Quelle: [DGUV](#)*

WEKA: Mit nicht planbaren Störungen an Maschinen und Anlagen umgehen

Wenn Maschinen und Anlagen unerwartet ausfallen, ist die Störungsbeseitigung, die nicht selten unter hohem Zeitdruck steht, extrem unfallgefährdet. Es wird dann oft improvisiert, weil es für die Bewältigung solcher Situationen in vielen Betrieben keine Vorgaben gibt. Das geht auch anders – und besser. Betriebe sollten sich bereits im Vorfeld anhand von Betriebsanweisungen und Vorgehensroutinen selbst befähigen, ungeplante Störungen sicher zu bearbeiten. Dabei muss immer der Grundsatz der kompromisslosen Gefährdungsminimierung oberste Priorität haben.

- Was ist überhaupt eine nicht planbare Störung?
- Orientierung an der Bedienungsanleitung
- Wichtige Arbeitsmittel für die Störungsbeseitigung
- Schutzmaßnahmen sind auch für Unvorhersehbares immer möglich
- Setzen Sie auf Digitalisierung
- Wie immer sehr wichtig: die Kommunikation zwischen allen Beteiligten

Quelle: [Markus Horn, WEKA](#)

Siehe auch das Fachblatt der BGHM [FBHM-127](#) »Sichere Störungsbeseitigung an Maschinen und Anlagen«

Im Artikel werden folgende Themen behandelt:

Neuauflage der Empfehlungen zur »Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung«

Eine aktualisierte, vollständig überarbeitete Fassung der [Broschüre »Berücksichtigung psychischer Belastung in der Gefährdungsbeurteilung. Empfehlungen zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis«](#) ist ab sofort hier erhältlich.

eine anerkannte Referenz für die betriebliche Arbeitschutzpraxis dar und werden branchenübergreifend sehr breit genutzt.

Die seit 2014 in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) entwickelten »Empfehlungen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung« stellen

In der nunmehr veröffentlichten vierten Auflage werden Gestaltungsziele zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung ins Zentrum der Empfehlungen gerückt. Dabei wurden sowohl bestehende Vorschriften und Regeln

des Arbeitsschutzes als auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt, wie sie u.a. in der »Wissenschaftlichen Standortbestimmung Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt« durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) aufbereitet wurden. Überarbeitungen wurden weiterhin mit dem Ziel vorgenommen, Konvergenz hinsichtlich verwendeter Begriffe und Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, wie sie u.a. in der GDA-Leitlinie »Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation« definiert sind. Der Anhang

wurde um Hinweise auf Normen und Gestaltungsempfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und BAuA erweitert.

Für Betriebe und betriebliche Arbeitsschutzakteure steht damit eine verbesserte Handlungshilfe zur Orientierung in der Praxis zur Verfügung.

Die [vierte Auflage der Broschüre](#) kann kostenfrei heruntergeladen werden. *Quelle: [GGA](#)*



Pausen im Homeoffice = Bewegung im Homeoffice
Das Homeoffice hat sich als fester Arbeitsort etabliert. Eine Herausforderung für Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte ist das Thema Bewegungsmangel. Denn entfällt der Weg zur Arbeit, schränkt dies oft den Aktionsradius der Beschäftigten ein. Wie können sie »von außen« positiv darauf einwirken und gesundes Verhalten anstoßen?

Pausen sind gute Gelegenheiten, den Bewegungsmangel auszugleichen. Beschäftigte sollten dann möglichst etwas tun, das sich von der Arbeitsaufgabe unterscheidet: in der Mittagspause ein Spaziergang oder Übungen auf der Yoga-Matte. Zudem lassen sich Bewegungseinheiten gut in den Arbeitsalltag im Homeoffice integrieren, etwa beim Telefonieren umhergehen oder beim Lesen eines Dokuments aufrecht stehen. Noch mehr Anregungen liefert [ein Beitrag in der neuen Ausgabe von Arbeit & Gesundheit](#).

Das Gesetz regelt die Pausenzeiten. Nach sechs Stunden Arbeitszeit müssen es mindestens 30 Minuten sein. Viele Beschäftigte fürchten jedoch Nachteile, wenn sie im Homeoffice einmal nicht zu erreichen sind, und lassen ihre Pausen schleifen. »Eine pausenfreundliche Kultur im Unternehmen kann dazu beitragen, dass Beschäftigte auch in den eigenen vier Wänden Pause machen«, erklärt Dr. Marlen Cosmar, Diplom-Psychologin und Präventionsexpertin am Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG).

Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte können daran wesentlich mitwirken. Ihr Tipp: Vorgesetzte können feste Antwortzeiten für E-Mails etablieren, etwa einen Zeitraum von 24 Stunden nach Erhalt. »So ist sichergestellt, dass Beschäftigte auch mal für eine gewisse Zeit nicht erreichbar sein dürfen, ohne dass ihnen dadurch Nachteile entstehen.« *Quelle: [Pressemitteilung DGUV](#)*